



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof

Gemeinde Reichshof					
Eing.: 05. Juni 2019					
BM	FB I	FB II	FB III	RB	KV
<i>[Handwritten mark]</i>			<i>[Handwritten mark]</i>		BGW

AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT
UND REGIONALE-PROJEKTE

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.06.2019

**Erlass einer Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Sotterbach gem. §34 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 25.04.2019, Az.:III/68**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege

1) Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der Aufstellung der 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sotterbach dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen und Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung (abweichend von der im Oberbergischen Kreis üblichen Bewertungsmethode „Fröhlich-Sporbeck“) nach dem vereinfachten Verfahren NRW kann im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Ausbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof akzeptiert werden. Es wird jedoch angeregt, dass das Ökokonto der Gemeinde Reichshof auf die im Oberbergischen Kreis übliche Bewertungsmethode „Fröhlich-Sporbeck“ umgestellt werden sollte, um zukünftig keine Umrechnungsverfahren anwenden zu müssen.

Im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Ausgleichskataster (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW) bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 10 "Wiehlalsperre" des Oberbergischen Kreises (Festsetzung Landschaftsschutzgebiet, Entwicklungsziel 7) treten erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

Artenschutz

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Unter Berücksichtigung der gemäß ASP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u. a. Gehölzeinschlag nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

2)

Bodenschutz

Gegen die geplante Erweiterung der bestehenden Satzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im weiteren Planverfahren (z. B. Baugenehmigung) folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Anregungen:

1. Da aufgrund der anthropogen geprägten Vornutzung auf der geplanten „Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten“ Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können, sollte vor Erstellung einer Kinderspielfläche eine umweltgeologische Untersuchung unter Einbeziehung der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke mit den relevanten bodenfachlichen und hygienischen Anforderungen durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der BBodSchV, die auch unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes abgeleitet wurden und der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 21.11.2018-V6-9080.11 – MBL. NRW., Nr. 30 vom 12.12.2018, S. 659-702.

Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird empfohlen.

2. Das auf der Baufläche für die „Turnhalle“ verstreute und bis in ca. 1 m Tiefe nachweisbare Abbruchmaterial des ehem. landwirtschaftlichen Gebäudes (z. B. Bauschutt) ist ordnungsgemäß zu entfernen.

Hinweis:

Die Versickerungsfähigkeit kann nicht gemäß der Digitalen Bodenkarte eingeschätzt werden. Diese prognostiziert Schwermetallbelastungen des Bodens.

3)

Wasserwirtschaft

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Bei Versickerung in einem Mulden-Rigolen-System ist durch die Bauherren ein entsprechender Entwässerungsantrag vor Beginn der Baumaßnahmen bei der UWB einzureichen. Das anfallende Schmutzwasser ist an den gemeindlichen Kanal anzuschließen.

4)

Brandschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche SO; Sondergebiet für Schullnutzung: min. 1600 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den

jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kütemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Kütemann)